

VERORDNUNG (EG) Nr. 146/97 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1997

zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich zur Anwendung der im
Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der
Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte ver-
pflichtet, eine bestimmte Menge Mais nach Spanien
einzuführen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission
vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen
für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und
Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1963/95⁽⁴⁾,
hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Verwaltung
dieser Sonderregelung wurde die Ausschreibung, insbe-
sondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den Markt-
beteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer
Verpflichtungen vor allem bezüglich der Verarbeitung
oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem
Binnenmarkt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Frei-
gabe besonders geregelt.

In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des spani-
schen Marktes empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über
die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im

Rahmen dieser Sonderregelung für die Einfuhr zu
eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr
von Mais in Spanien zu erhebenden Zolls gemäß Artikel
10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird
eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Diese Ausschreibung wird bis zum 27. Februar
1997 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen
wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen
Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfri-
sten in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet
anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verord-
nung anwendbar.

Artikel 2

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrli-
zenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung
gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr.
1839/95.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 22.